

Gesetzentwurf zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Heute hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen beschlossen: Mit diesem Gesetzentwurf verbessern wir den Kinderschutz, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, stärken Pflegekinder und ihre Familien sowie die inklusive Betreuung in Kitas. Damit setzen wir wichtige Ergebnisse der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes und des Gesamtkonzepts von Bundesministerin Manuela Schwesig für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt um.

- 1. Wir verbessern den Kinderschutz**
- 2. Wir stärken Pflegekinder und ihre Familien**
- 3. Wir stärken die frühkindliche Bildung**
- 4. Wir verbessern die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**
- 5. Und wir verbessern den Schutz für Kinder, Jugendliche und Frauen in Flüchtlingsunterkünften**

1. Wir verbessern den Kinderschutz

Qualifizierung von Schutzinstrumenten und -maßnahmen

Unser Gesetz verbessert die Wirksamkeit von Instrumenten und Maßnahmen im Kinderschutz.

Kinder und Jugendliche in Einrichtungen werden durch eine wirkungsvollere Heimaufsicht besser geschützt.

Kinder und Jugendliche gerade in Einrichtungen der Erziehungshilfe haben ein besonderes Schutzbedürfnis. Schon aufgrund der räumlichen Entfernung vom Elternhaus sind sie der Wahrnehmung der elterlichen Erziehungsverantwortung weitgehend entzogen. Gleichzeitig schafft das Zusammenleben mit anderen Kindern und Jugendlichen sowie dem Fachpersonal eine besondere Nähe, die Risiken für die Entstehung von Abhängigkeitsverhältnissen und Machtmissbrauch birgt. Mit dem Gesetz werden insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden erweitert, die Pflichten der Einrichtungsträger konkretisiert und die Rechte der junge Menschen in Einrichtungen gestärkt.

Der Umgang mit Führungszeugnissen im Bereich des Ehrenamtes wird einfacher.

Zur Herstellung von mehr Handlungssicherheit im Kinderschutz gerade im Bereich des Ehrenamtes werden die datenschutzrechtlichen Regelungen hinsichtlich der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis einfacher formuliert und eine praxistauglichere Handhabung des Instruments in der Praxis ermöglicht.

Schutzlücken in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (z.B. Jugendclubs, Jugendfreizeitheime) werden geschlossen.

Jugendclubs u.ä., die hauptsächlich von Ehrenamtlichen betrieben werden und nicht öffentlich finanziert sind, unterliegen derzeit keinerlei Kontrollmechanismen, die den Schutz der sich dort aufhaltenden Kinder und Jugendlichen sicherstellen können. Diese Schutzlücke wird jetzt geschlossen.

Verbesserung der Kooperation im Kinderschutz

Unser Gesetz stärkt die gemeinsame Verantwortung von Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Justiz für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Das Gesundheitswesen wird stärker in die Verantwortung für den Kinderschutz einbezogen.

Die Mitverantwortung des Gesundheitswesens für einen wirksamen Kinderschutz wird im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung klargestellt und mit einer expliziten Regelung zur Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten mit dem Jugendamt konkretisiert. Ärztinnen und Ärzte werden vom Jugendamt in die Einschätzung der Gefährdungssituation eines Kindes einbezogen oder erhalten verbindlich ein Feedback zum weiteren Fortgang des Verfahrens, wenn sie das Jugendamt über den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung informiert haben.

Die Befugnis zur Durchbrechung der Schweigepflicht für Ärztinnen und Ärzte in einem Verdachtsfall wird klarer geregelt.

Die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat gezeigt, dass die Regelungen für Berufsheimnisträger/-innen zur Weitergabe von Informationen an das Jugendamt in Verdachtsfällen nicht verständlich genug ist. Es darf nicht passieren, dass ein Arzt oder eine Ärztin in Gefährdungsfällen von einer Meldung ans Jugendamt absieht, weil sie dem Gesetz nicht klar entnehmen kann, ob sie ihre Schweigepflicht durchbrechen darf. Deshalb formulieren wir die Befugnis zur Datenweitergabe ans Jugendamt für Berufsheimnisträger jetzt klarer.

Die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt wird verbessert.

Unser Gesetz rückt von sexueller Gewalt betroffene oder bedrohte Mädchen und Jungen während eines Strafverfahrens stärker ins Zentrum der Aufmerksamkeit. Eine spezifische gesetzliche Verpflichtung soll sicherstellen, dass Ermittlungsbehörden und Jugendämter künftig enger kooperieren. Vor allem durch die stärkere und frühzeitige Einbeziehung der Kinderschutzexpertise des Jugendamtes soll der Schutz von Kindern, die mit Tatverdächtigen zusammenleben, sichergestellt werden. Damit setzen wir einen wichtigen Baustein des Gesamtkonzepts des BMFSFJ für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt um.

Bei jugendlichen Straftätern werden Maßnahmen der Jugendhilfe und Reaktionen der Strafjustiz künftig besser aufeinander abgestimmt.

Das Gesetz stellt klar, dass Jugendamt, Strafverfolgungsbehörden, Strafvollzugsbehörden und auch andere verantwortliche Stellen in Fallkonferenzen oder vergleichbaren Gremien ihre jeweiligen Maßnahmen koordinieren, abstimmen und gemeinsam auf die individuelle Situation

des jugendlichen Straftäters zuschneiden. Sozialpädagogisches Handeln, richterlicher Entscheidungen und sonstige Maßnahmen wirken so zusammen und werden damit effektiver.

2. Wir stärken Pflegekinder und ihre Familien

Unser Gesetz verbessert die Lebenssituation von Pflegekindern durch mehr Sicherheit, Stabilität und Kontinuität.

Am 31.12.2015 lebten 71 051 junge Menschen in Pflegefamilien.

Jedes Kind braucht emotionale Sicherheit. Für jedes Kind bedeutet Trennungsangst emotionaler Stress. Gerade Pflegekinder, die meist hoch belastet in einer Pflegefamilie untergebracht werden, sind aber einem hohen Risiko von Beziehungsabbrüchen, Bindungsverlusten und Brüchen im Lebenslauf ausgesetzt. Gerade sie erleben Angst und Stress in verstärktem Maße aufgrund ihrer Vorerfahrungen. Wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge hat dies nachhaltige Auswirkungen auf den gesamten weiteren Lebensverlauf des Pflegekindes.

Wie ist zurzeit die Regelung?

Das Sorgerecht umfasst neben der Pflicht das Kind zu pflegen, zu erziehen und zu beaufsichtigen auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht (1631 BGB). Das Familiengericht kann Angelegenheiten der elterlichen Sorge, also auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht, auf die Pflegeperson übertragen. Dazu ist immer die Zustimmung der Eltern erforderlich. (§ 1630 Abs.3 Satz 2 BGB). Diese können die erteilte Zustimmung jederzeit widerrufen. Das bedeutet, dass Pflegekinder nach geltendem Recht jederzeit damit rechnen müssen, im Falle eines Herausgabeverlangens der sorgeberechtigten Eltern die Pflegefamilien wieder zu verlassen – es sei denn, durch die Herausnahme aus der Pflegefamilie wäre das Kindeswohl gefährdet.

Pflegekinder bekommen klare Perspektiven und damit mehr Sicherheit.

Wird ein Kind in einer Pflegefamilie untergebracht, müssen sich Jugendamt, Eltern und Pflegeeltern von Anfang an mit der Frage auseinandersetzen, ob das Kind nur vorübergehend in der Pflegefamilie sein oder dort dauerhaft leben soll. Dabei muss vor allem das vom Entwicklungsstand abhängige kindliche Zeitempfinden berücksichtigt werden. Je jünger Kinder sind, desto ausgeprägter nehmen sie objektive Zeitspannen nicht als objektiv, sondern als länger wahr. Die betreffende Perspektive für das Kind und seine Familien ist gegenüber allen Beteiligten transparent zu machen und regelmäßig zu überprüfen. Auch das Familiengericht muss eine am kindlichen Zeitempfinden orientierte Klärung der Lebensperspektive für Pflegekinder bei allen diese betreffenden Entscheidungen vornehmen.

Eltern und Pflegefamilien werden besser unterstützt.

Die höhere Verbindlichkeit der Perspektivklärung für das Pflegekind durch eine Stärkung der Arbeit mit den Herkunftseltern, insbesondere auch bei Dauerpflegeverhältnissen, und der Unterstützung bzw. Beratung der Pflegeeltern flankiert. Herkunftseltern und Pflegeeltern haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Damit werden Stabilität und Kontinuität für das Pflegekind sowohl im Hinblick auf eine erfolgreiche Rückkehr in die Herkunftsfamilie als auch im Hinblick auf die Absicherung von Dauerpflegeverhältnissen besser gesichert.

Bindungen des Pflegekindes werden besser geschützt.

Die Familiengerichte erhalten die Möglichkeit, den dauerhaften Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie anzuordnen, wenn diese klare Zuordnung für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass eine Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie das Kindeswohl gefährden würde und das Kind – trotz Unterstützung seiner Eltern – innerhalb eines im Hinblick auf seine Entwicklung vertretbaren Zeitraums von diesen nicht erzogen und gut versorgt werden könnte.

Die Kostenbeiträge von jungen Menschen in Pflegefamilien oder in der Heimerziehung werden erheblich reduziert.

Bislang müssen junge Menschen, die in Pflegefamilien oder auch in Einrichtungen der Heimerziehung aufwachsen, einen Kostenbeitrag von 75 Prozent ihres Einkommens leisten. Grund dafür ist, dass ihr Unterhalt einschließlich Taschengeld vollumfänglich vom Jugendamt sichergestellt wird.

Viele empfinden das als sehr frustrierend, wenn sie drei Viertel ihres ersten selbst verdienten Gelds – sei es im Rahmen einer Lehre, bei einem Ferienjob, beim Zeitung austragen oder als kleine Anerkennung für ehrenamtliches Engagement beim Jugendamt abgeben müssen. Ein so hoher Kostenbeitrag steht auch im Widerspruch zum Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, junge Menschen in die Gesellschaft zu integrieren und sie zu einem eigenständigen, selbstverantwortlichen Leben zu erziehen und zu motivieren. Deshalb reduzieren wir den Kostenbeitrag junger Menschen erheblich. So wird die Kostenheranziehung auf 50 Prozent verringert; Einkommen aus Schülerjobs, Praktika, Ehrenamt und Ferienjobs werden bis zu einem Höchstbetrag ganz von der Kostenheranziehung ausgenommen. Auch von der Ausbildungsvergütung wird ein Teil von der Heranziehung freigestellt.

3. Wir stärken die frühkindliche Bildung

Die inklusive Betreuung in der Kita wird deutlich gestärkt: Kinder mit und ohne Behinderung sollen künftig im Regelfall gemeinsam in der Kita betreut und gefördert werden.

4. Wir verbessern die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Unser Gesetz unterstützt die Durchsetzung der Rechte von Kindern und Jugendlichen durch Stärkung der Kinder und Jugendlichen selbst. Denn starke Kinder mit starken Rechten können wirkungsvoller die Verantwortung von Staat und Gesellschaft für ihr Wohlergehen und ihren Schutz einfordern.

Kinder und Jugendliche erhalten einen bedingungslosen eigenen Beratungsanspruch.

Das heißt: Die Beratungsstelle oder das Jugendamt muss nicht wie bisher zuerst prüfen, ob eine Not- und Konfliktlage vorliegt, bevor es dem Kind oder dem Jugendlichen unabhängig von den Eltern hilft. Das erweitert den Beratungszugang für Kinder und Jugendliche, stärkt ihre Rechte und baut Hürden ab.

Aus der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) wissen wir: Die bislang vom Gesetz geforderte „Not- und Krisenlage“ zeigt sich auf Grund eines noch nicht aufgebauten Vertrauensverhältnisses zwischen Berater/in und Kind nicht immer bereits beim ersten Kontakt. Deren Nichterkennbarkeit hindert das Jugendamt aber daran, überhaupt in ein Gespräch mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzutreten und eine „Not und Krisenlage“ ggf. zu ermitteln.

Die Ombudsstelle als externe und unabhängige Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche vor Ort wird gesetzlich verankert.

Die Evaluation des BKisSchG hat auf die Notwendigkeit der Schaffung von externen Stellen hingewiesen, die unabhängig von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind und an die sich Kinder und Jugendliche mit ihren Fragen, Sorgen und Nöten wenden können.

5. Wir verbessern den Schutz für Kinder, Jugendliche und Frauen in Flüchtlingsunterkünften

Wir schaffen außerdem – wie im Koalitionsausschuss verabredet – eine Regelung zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften. Schutz ist demnach gegen alle Formen der Gewalt sicherzustellen, insbesondere auch gegen geschlechtsbezogene Gewalt und Übergriffe einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigung. Hierzu werden die Träger von Aufnahmeeinrichtungen zur Entwicklung und Anwendung von Gewaltschutzkonzepten verpflichtet. Die Länder müssen zum Schutz von Minderjährigen und Frauen in Flüchtlingsunterkünften insbesondere die Umsetzung dieser Anforderungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.